

**Satzung des Vereins
Syrische Gemeinde in Deutschland -
„SGD“ e.V.**

Präambel

Die Syrische Gemeinde in Deutschland e.V. ist ein gemeinnütziger, weltanschaulich und konfessionell ungebundener Verein, der am Wiederaufbau in Syrien mitwirkt. Insbesondere engagiert sich der Verein für den kulturellen Austausch, für demokratische Prozesse sowie für entwicklungspolitische Maßnahmen.

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Syrische Gemeinde in Deutschland - SGD“ e.V.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bonn.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO);
 - b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO);
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Aufklärungsarbeit und Vernetzung, Informations- und Bildungsangebote zu demokratischen Prozessen und politischer Bildung mit unterschiedlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, Politik und Medien mittels gemeinsamer Veranstaltungen;
 - b) den Aufbau nachhaltiger Bildungs- bzw. Lernstrukturen durch Wissenstransfer und Kapazitätsaufbau in Deutschland und Syrien mittels Workshops, Trainings und Fortbildungen zu bildungsrelevanten Themen für Fachkräfte und Engagierte;

§ 3- Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 - Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich dem Selbstverständnis des Vereines verbunden fühlen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch dessen Auflösung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat. Vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4.4 Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- 4.5 Die Mitglieder haben die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beschlussfassung zu entrichten.

§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 5.2 Jede Änderung der personenbezogenen Daten ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7- Vorstand des Vereins

- 7.1 Der Vorstand besteht aus Neun Mitgliedern:
 - a. Der oder die Vorsitzende
 - b. Zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. Eine Schatzmeisterin oder ein Schatzmeister
 - d. Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer
 - e. Vier Beisitzende
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorstandsvorsitzenden oder durch die zwei Stellvertreter vertreten (§ 26 BGB). Der Vorstand behält sich das Recht vor weitere Vorstandmitglieder wählen zu lassen.
- 7.2 Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt auch die Geschäftsführung des Vereins, soweit diese nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist. Der Vorstand ist insbesondere für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich.
- 7.3 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 7.5 Mitglieder des Vorstandes können mit einfacher Mehrheit Stimmen der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- 7.6 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Vereins zu richten. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds sollen die übrigen Mitglieder des Vorstands für die restliche

Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, endet das Amt des Berufenen mit der Versagung.

7.7 Der Vorstand agiert ehrenamtlich.

Er kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale erhalten.

7.8 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

7.9 Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht - und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht - an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

7.10 Vorstandssitzungen finden mindestens vier Mal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin.

7.11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7.12 Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält zeitnah eine Abschrift.

§ 8- Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie dessen Entlastung nach Ablauf eines Geschäftsjahres;
- c) Beschlussfassungen über Satzungs- und Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bei einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

8.2 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal - in Präsenz oder in digitaler Form - zusammen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder dies verlangt.

8.3 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung. Sie enthält eine Tagesordnung.

8.4 Die Einladung ergeht jeweils an die letzten dem Vorstand bekannten Kontaktdaten des Mitglieds und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung postalisch oder per E-Mail versendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 9- Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.1 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes

Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

- 9.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht: Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und zur Auflösung des Vereins notwendig.
- 9.4 Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

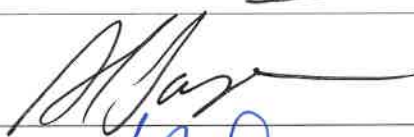
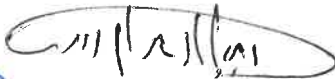
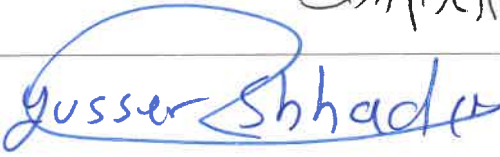
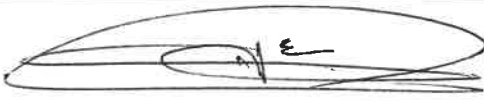
§ 10 - Auflösung des Vereins

- 10.1 Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt für jeden Fall der Auflösung einschließlich der Auflösung wegen Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Flüchtlingshilfe.

Hier haben die Gründungsmittglieder einstimmig die Satzung des Vereins zugestimmt.

	Vorname, Nachname	Unterschrift
1	Mohamad Yusser Shhadi	

Hier haben die Gründungsmittglieder einstimmig die Satzung des Vereins zugestimmt.

	Vorname, Nachname	Unterschrift
	Nahla Osman	
	Safouh Labanieh	
	Hassan Anis	
	Dr. Sadiqu Al-Mousllie	
	Abdulhamid Aljasem	
	Dr. Mahdi Al Ammar	
	Nidal Zarifeh	
	Mohamad Yusser Shhadi	
	Abdullah Alsabty	
	M. Jamil Makki	
	Hussam Alshawakh	
	Osama Alsaleh	
	Ali Alleile	
	Mohamad Al Ibrahim	

Datum: